



Merkblatt über die Höchstsätze für Personalausgaben (HPA)

im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung

Für die Beantragung und Abrechnung von Ausgaben für das mit der Durchführung von Forschungsvorhaben im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung beauftragte Personal gelten die nachfolgenden Regelungen:

- Die betreffenden Beschäftigten der Forschungseinrichtungen werden für die Ermittlung der für sie zutreffenden Höchstvergütung jeweils einer der nachstehenden sechs HPA-Gruppen zugeordnet.
- Jede HPA-Gruppe weist bestimmte Ausbildungsanforderungen (Voraussetzungen in der Person der/des jeweiligen Beschäftigten) aus, die den Zuschnitt der auszuübenden Tätigkeiten festlegen.
- Im Einzelfall haben mehr als 50 v. H. der Gesamttätigkeit der/des Beschäftigten mindestens diesem Zuschnitt zu entsprechen. Entspricht dagegen die Tätigkeit der/des Beschäftigten den Ausbildungsanforderungen einer niedrigeren HPA-Gruppe, so ist sie/er in diese einzugruppieren.

HPA-Gruppe	Beschäftigte	Einzelansatz
A	Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne des § 7 des Tarifvertrags über die Entgeltordnung des Bundes, z.B. Dipl.-Ing. und Master	A.1
B	Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung im Sinne des § 8 des Tarifvertrags über die Entgeltordnung des Bundes, z.B. Dipl.-Ing. (FH) und Bachelor	
C	Beschäftigte mit staatlicher Abschlussprüfung einer Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer, z.B. staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker; Handwerks- oder Industriemeisterinnen und -meister	A.2
D	Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im nicht körperlich/handwerklich geprägten Bereich, z.B. Laborantinnen und Laboranten sowie Werkstoffprüferinnen und -prüfer	
E	Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung im körperlich/handwerklich geprägten Bereich, z.B. Feinmechanikerinnen und Feinmechaniker sowie Schlosserinnen und Schlosser	
F	An- und ungelernte Beschäftigte sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte	A.3